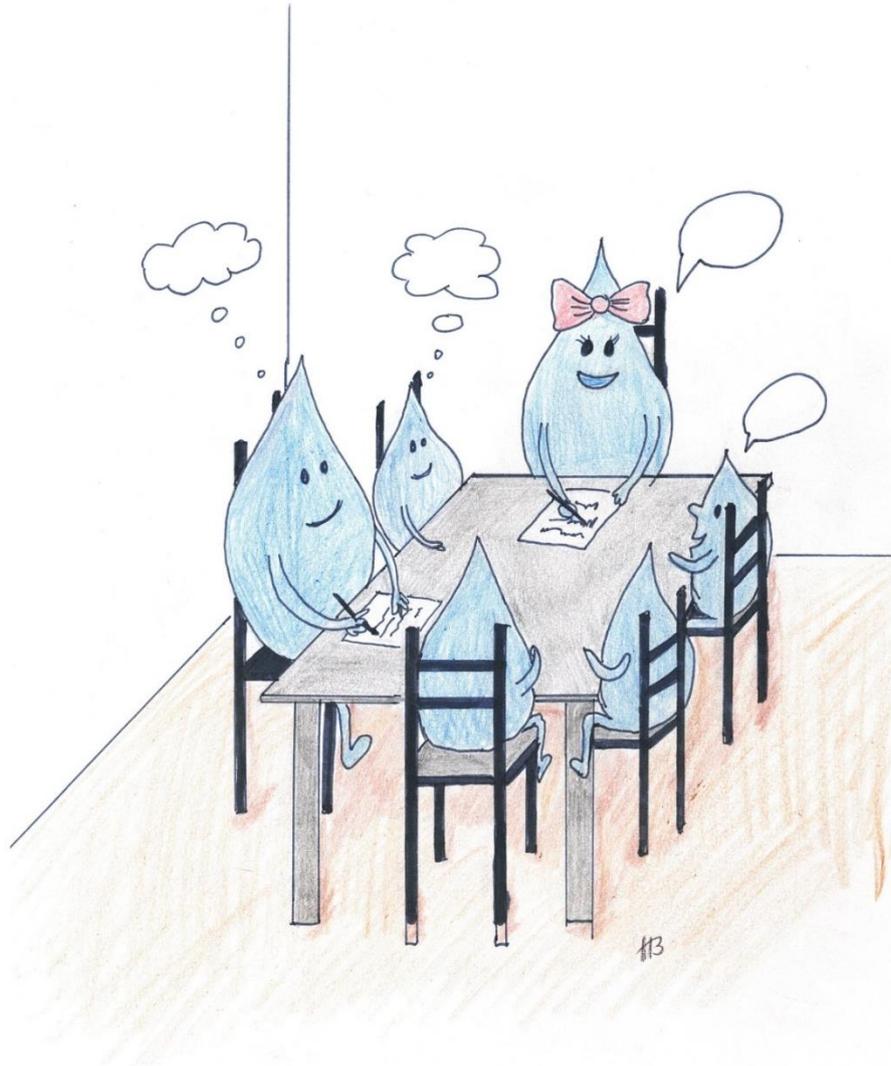




**JOHANNITER**

## **Kindergartenverfassung**

### **Johanniter Kindertageseinrichtung Grötzenberg**



## Inhalt

<b>Präambel</b> .....	3
<b>§1 Verfassungsorgane</b> .....	3
<b>§2 Kinderkonferenz - Kinderparlament</b> .....	3
<b>§3 Rechte und Pflichten der aller Beteiligten</b> .....	4
<b>§4 Selbstbestimmung der Kinder</b> .....	4
<b>§5 Wahrung des persönlichen Intimbereichs</b> .....	6
<b>§6 Beschwerde und Meinungsäußerung</b> .....	6
<b>§7 Regeln und Grenzen</b> .....	7
<b>§8 Mitbringen von private Sachen/ Tiere</b> .....	7
<b>§9 Verantwortung der Erziehungsberechtigten</b> .....	8
<b>§10 Gesundheitsvorsorge</b> .....	8
<b>§11 Gestaltung der Kindertagesstätte und das Außengelände</b> .....	8
<b>§12 Sicherheitsfragen</b> .....	8
<b>§13 Geltungsbereich</b> .....	9

Das pädagogische Fachpersonal der Johanniter Kindertagesstätte Grötzenberg tagte am 03.07.2023. In dieser Tagung wurden die Rechte und Pflichten für Kinder und Eltern innerhalb der Kindertagesstätte festgelegt.

Diese Kindergartenverfassung tritt am 01.08.2023 in Kraft

### **Präambel:**

Demokratie gründet sich aus der Zustimmung und Mitwirkung der Mehrheit der Bürger.

Sie setzt sich zusammen aus den Menschenrechten und den damit verbundenen Grundwerten Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Diese Rechte gelten auch für Kinder. So ist es international in der UN Konvention für die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 vereinbart.

Ein Teil der neuen kinderpolitischen Entwicklung ist das Recht des Kindes auf Mitbestimmung und Mithandeln (Partizipation).

Schutz, Förderung, Entwicklung und Partizipation des Kindes sind Ansprüche der Vereinten Nationen und bestimmen die Arbeit der Kindertageseinrichtungen und sind die Grundlage der folgenden Kitaverfassung.

Alle Rechte, die die Kinder selbst betreffen, sind anerkannt und sind als Grundrecht in der Verfassung und im SGB VIII §1 Absatz 1 und § 8 festgelegt-

### **§1 Verfassungsorgane**

Die Verfassungsorgane der Kindertageseinrichtung Grötzenberg setzen sich wie folgt zusammen:

- Kinderkonferenz
- Kinderparlament
- Rat der Tageseinrichtung

### **§2 Kinderkonferenz - Kinderparlament**

- (1) Die Kinderkonferenz setzt sich aus den Kindern und den pädagogischen Fachkräften der Stammgruppe zusammen.
- (2) Die Kinderkonferenz tagt regelmäßig und wird für Entscheidungen zusammengerufen.
- (3) In der Kinderkonferenz wird über Dinge, die die Stammgruppe betreffen oder die im Kinderparlament besprochen werden sollen entschieden, z.B. Wünsche/ Beschwerden der Kinder, Vorbereitung von Festen und Projekten, Regeln innerhalb der Gruppe bzw. im Kindergarten.

- (4) Um eine Entscheidung im Kinderparlament zu treffen wird ein Konsens angestrebt oder es reicht die einfache Mehrheit aller anwesenden Kinder und des pädagogischen Fachpersonals.
- (5) Die Vertreter der jeweiligen Stammgruppe haben die Aufgabe, die in der Gruppe besprochenen und abgestimmten Themen im Kinderparlament vorzustellen.
- (6) In der Kinderkonferenz der jeweiligen Stammgruppe wird ein Kinderparlamentsvertreter und ein Stellvertreter gewählt. Jedes Kind innerhalb der Gruppe kann sich zur Wahl aufstellen lassen. Die Wahl erfolgt zu Beginn eines Kindergartenjahres und wird für die Zeit eines Jahres gewählt. Eine Neuwahl ist erforderlich, wenn ein Parlamentsvertreter sein Amt niederlegt. Kinderparlamentsvertreter können im nächsten Jahr wiedergewählt werden.
- (7) Das Kinderparlament setzt sich aus den gewählten Vertretern von den Stammgruppen, zwei pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung zusammen. Zu den Sitzungen können Mitglieder des Elternrates hinzugezogen werden. Nehmen Eltern an der Sitzung des Kinderparlamentes teil, sind sie stimmberechtigt.
- (8) Das Kinderparlament trifft sich regelmäßig und bei wichtigen Entscheidungen, die den ganzen Kindergarten betreffen. Das Kinderparlament wird von den einzelnen Vertretern zusammengerufen.
- (9) Die Kinderparlamentsvertreter handeln im Interesse ihrer Stammgruppe und stellen besprochene und beschlossene Themen in der Kinderkonferenz vor.  
Um eine Entscheidungen zu treffen, wird angestrebt einen gemeinsamen Konsens zu finden oder es reicht die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (10) Von den Kinderkonferenz- und Kinderparlamentssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das den Kindern am Ende nochmal vorgelesen und von allen Beteiligten genehmigt wird. Das Protokoll wird im Flur, sichtbar für alle, ausgehängen.

### **§3 Rechte und Pflichten der aller Beteiligten**

- (1) Jedes Kind und jeder Mitarbeiter hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit nicht die Rechte des Allgemeinwohls verletzt werden.
- (2) Die Mitarbeiter der Einrichtung verpflichten sich, einmal jährlich die Bereiche, in denen Partizipation der Kinder möglich ist, in Bezug auf das Recht der Kinder zu überdenken und weiter zu entwickeln. Dies geschieht im Rahmen einer Teamberatung.

### **§4 Selbstbestimmung der Kinder**

- (1) Innerhalb der Freispielzeit bestimmen die Kinder selbst, was, wo, wie, mit wem und wie lange sie spielen möchten. Einzelne Kinder können nach

Abprache mit der pädagogischen Fachkraft alleine auf das Außengelände oder in die Räume der Kindertagesstätte.

Dieses Recht endet an dem Punkt, wo die Grenzen anderer Kinder oder der Fachkräfte massiv überschritten werden. Hier behalten sich die pädagogischen Fachkräfte das Recht vor, Hilfestellung zur Konfliktlösung zu geben, einzugreifen und zugunsten der Kinder zu entscheiden. Bei allen Entscheidungen steht das Wohl und die Sicherheit der Kinder im Vordergrund.

- (1.1) Ausnahme an der freien Entscheidung des Kindes ist der tägliche Aufenthalt im Freien, da es dem pädagogischen Schwerpunkt als zertifizierte Kneipp Kindertagesstätte entspricht.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte motivieren die Kinder Angebote in der Einrichtung wahrzunehmen (z.B. Bewegung, Bastelangebote, Teilnahme an Festen usw.). Die letzte Entscheidung obliegt dem Kind.
  - (2.1.) Die pädagogischen Fachkräfte bieten den Kindern, aus ihren Beobachtungen heraus, verschiedene Angebote/ Projekte an. Die Kinder entscheiden über die Inhalte von Projekten mit.
  - (2.2) Die Vorschulkinder entscheiden über Ausflüge und Aktionen in ihrem letzten Kindergartenjahr mit.
- (3) Die Kinder der Waldgruppe wählen am Montagmorgen ein Waldstück aus, an dem sie die Woche verbringen. Geburtstagskinder dürfen an diesem Tag ein Waldstück auswählen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, aufgrund von sicherheitsrelevanten äußeren Bedingungen, wie Sturmwarnungen, starker Regen, zu wenig Personal, den Aufenthaltsort für den Tag zu bestimmen.
- (4) Außerhalb der festgelegten Punkte im Tagesablauf (Bring- und Abholzeit, „goldenen Stunde“, Mahlzeiten, Ruhephase) können die Kinder ihren Tagesablauf selbstbestimmt gestalten, z.B. Wahl der Spielorte, Teilnahme an Angeboten.
- (5) Bei den Mahlzeiten entscheiden die Kinder selbst ob und was sie essen möchten. Die Kinder werden bei der Auswahl der Speisen mit einbezogen. Die Auswahl der Speisen erfolgt nach den Kriterien der gesunden und abwechslungsreichen Ernährung.

Am Frühstücksbüfett können die Kinder zwischen verschiedenen Obst- und Gemüsesorten, Brot, Müsli mit Milch oder Joghurt, Käse und Wurst wählen. Zum Trinken gibt es zum Frühstück Tee und Wasser. Während des Tages können die Kinder zwischen Wasser, Zitronen- bzw. Minzwasser oder Tee wählen. AN 2 Tages in der Woche gibt es zum Frühstück etwas Süßes.

Die Waldkinder bringen von Montag bis Donnerstag ihr eigenes Frühstück mit. Am Freitag bereiten die Waldkinder ein gemeinsames Frühstück zu.
- (6) Die Kinder entscheiden, ob sie in der Kindertagesstätte schlafen möchten und zu welcher Zeit. Zum Schlafen bringen die Kinder eine Decke, ein Kissen, ein Schnuffeltuch oder ähnliches mit.
- (7) Kein Kind darf nackt durch die Kindertagesstätte, Außengelände

und Wald laufen, d.h. jedes Kind muss zu jeder Zeit mindestens Unterwäsche (Unterhose und Unterhemd) tragen.

- (7.1.) Für Aufenthalte im Wald empfehlen wir lange Kleidung, im Sommer dünne lange Kleidung.
- (7.2) Die Kinder dürfen im Außengelände barfuß laufen. Die pädagogischen Fachkräfte stehen beratend den Kindern zur Seite, sie überprüfen in angemessenem Abstand, ob die Füße kalt sind. Auf der befestigten Fläche müssen die Kinder besonders auf Kinder mit Fahrzeugen achten. Auf den Fahrzeugen und Schaukeln darf nur mit Schuhen gefahren bzw. geschaukelt werden. Das Spielen mit den Outdoorbausteinen darf nur mit geschlossenen Schuhen erfolgen (Unfallgefahr). Auf die 2 Kletterbäume dürfen die Kinder nur mit Turnschuhen und bei trockenem Wetter klettern.
- (8) Die Kinder dürfen im Rahmen der Matschampel selbst entscheiden, ob sie eine Jacke, Straßenschuhe oder Gummistiefel an- bzw. ausziehen. Die pädagogische Fachkraft fühlt gemeinsam mit dem Kind, in regelmäßigen Abständen, ob die Entscheidung zum Wohle des Kindes noch vertretbar ist.
- (8.1) Bei Regen und Pfützen im Außengelände der Kindertagesstätte müssen die Kinder Matschsachen und wasserdichtes Schuhwerk tragen (Ausnahme an warmen Tagen). Je nach Wetterlage dürfen die Kinder an der Matschanlage barfuß oder mit Gummistiefeln spielen. Anhand der Matschampel wird jeden Tag mit den Kindern gemeinsam geschaut, welche Sachen notwendig sind. Bei allen Entscheidungen steht das Kindeswohl an oberster Stelle und ist dies gefährdet greifen die pädagogischen Fachkräfte zum Wohle des Kindes ein.
- (9) Die Kinder haben die Möglichkeit, Mitteilungen für Elternabende zu formulieren.

## **§5 Wahrung des persönlichen Intimbereichs**

- (1) Der persönliche Intimbereich eines jeden Kindes wird respektiert und die persönlichen Grenzen werden geachtet.  
Die Kinder haben das Recht zu entscheiden wer:
- es wickelt, wie es gewickelt werden darf oder ob es gewickelt wird. Entscheidet sich das Kind gegen das Wickeln einer pädagogischen Fachkraft, werden die Eltern bei einer vollen Windel informiert.
  - es beim Toilettengang begleitet
  - Einblick in das Buch des Kindes hat
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte haben in Pflegesituationen eine respektvolle und wertschätzende Haltung gegenüber dem Kind. Die Bedürfnisse der Kinder werden erkannt und zeitnah erfüllt. Die Pflegesituationen dienen dem Aufbau von emotionalen Beziehungen.

## **§6 Beschwerde und Meinungsäußerung**

- (1) Die Kinder dürfen ihre Meinung und Beschwerden äußern. In den UN Kinderrechtskonventionen steht: Das Kind hat das Recht seine Meinung mitzuteilen und die Erwachsenen müssen das ernst nehmen. Die Kinder dürfen für ihre Wünsche, Lob oder Beschwerde eine Person ihres Vertrauens aussuchen.

Artikel 13 der UN Kinderrechtskonvention besagt: Das Kind hat das Recht, das was es denkt und fühlt anderen mitzuteilen, in dem es redet, zeichnet, schreibt oder auf andere Art und Weise. Dazu gehört auch das Recht, zu erfahren was damit passiert.

- (2) Die pädagogische Fachkraft hat mit den Beschwerden vertrauensvoll umzugehen und das Kind entsprechend seiner Bedürfnisse zu unterstützen oder gemeinsam eine Lösung zu suchen. Bei der Lösung unterstützt die pädagogische Fachkraft das Kind und ggf. werden die Beschwerden in den Sitzungen beraten.
- (3) Eltern haben die Möglichkeit, in Bezug auf die Kindertagesstätte, Lob, Kritik und Wünsche zu äußern. Sie können die pädagogische Fachkraft direkt ansprechen, Entwicklungsgespräche nutzen, einen Gesprächstermin vereinbaren oder in den regelmäßig stattfindenden schriftlichen Befragungen äußern. Sie können für ihre Beschwerden den vorgefertigten Beschwerdebogen von den Johannitern nutzen.  
Für Beschwerden, die in einem anlassbezogenen Gespräch stattfinden wird ein Protokoll angefertigt. Für die Dokumentation der Protokolle obliegt dem jeweiligen Mitarbeiter der Gruppe die Durchführungspflicht.

## **§7 Regeln und Grenzen**

- (1) Die Kinder entscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Kindertagesstätte mit.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte legen Regeln, die der Sicherheit und dem Schutz der Kinder dienen, für folgende Bereiche fest:
  - Turnraum
  - Außengelände
  - Im Straßenverkehr
  - Im Wald
  - Im Waschraum

Diese festgelegten Regeln werden mit den Kindern besprochen.

## **§8 Mitbringen von privaten Sachen/ Tiere**

- (1) Die Kinder haben die Möglichkeit ein Schnuffeltuch oder ein kleines Kuscheltier zum Trösten oder zum Schlafen mitzubringen.
- (2) Die Verantwortung für mitgebrachte Sachen liegt bei den Kindern und Eltern. Bitte beschriften Sie die mitgebrachte Kleidung und Kuscheltiere.
- (3) Eigene Spielsachen bleiben zu Hause. Möchten die Kinder ein Spielzeug zeigen, sprechen Sie dies mit den pädagogischen Fachkräften am Morgen ab.
- (4) Das Mitbringen von Haustieren ist nur nach Rücksprache mit der pädagogischen Fachkraft zum Zeigen gestatten. Dies hat gesundheitliche (Allergien) und sicherheitsrelevanten Gründe (Ängste).

## **§9 Verantwortung der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen der Einrichtung die Hausschuhe und Gummistiefel im Garderobenschrank eingeräumt sind. Die Wechselsachen befinden sich im oberen Fach und Matschsachen am Haken des Garderobenschrankes. Am Freitag werden alle Sachen (Matsch- und Wechselsachen) mit nach Hause genommen.
- (2) Wechsel-, Matschsachen und Hausschuhe sollten stets auf die richtige Größe kontrolliert und in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- (3) Fundsachen werden im Eingangsbereich für 3 Wochen ausgehangen. Es erfolgt für 1 Woche ein Aushang mit dem Hinweis, dass die Fundsachen zur Kleiderspende gegeben werden. Nach 4 Wochen bringen wir die Sachen in die Kleiderspende.
- (4) An sonnigen Tagen kommt das Kind mit Sonnencreme eingecremt und Sonnenhut in die Kindertagesstätte. Jedes Kind hat eine eigene Sonnencreme mit Namen in der Kindertagesstätte, so dass das Kind sich bei Bedarf selbst, mit Unterstützung, nachcremen kann. Aus Sicherheitsgründen ist die Sonnencreme bei dem pädagogischen Fachpersonal abzugeben.
- (5) Aushänge im Eingangsbereich sollen regelmäßig gelesen und die Elternpost kontrolliert werden.

## **§10 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Die Kinder entscheiden über Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nicht mit, da sie die Folgen bei Nichtbeachtung nicht einschätzen können (z.B. Sonnenschutz). Das Recht auf Wahrung des persönlichen Intimbereichs (§4) darf hierbei nicht eingeschränkt werden.
- (2) Zecken und Splitter werden von dem pädagogischen Fachpersonal nicht entfernt. Hat ein Kind eine Zecke oder Splitter, werden die Eltern zeitnah informiert.

## **§11 Gestaltung der Kindertagesstätte und des Außengeländes**

- (1) Die Kinder dürfen Vorschläge zu der Gestaltung der Räume und des Außengeländes äußern. Über große Veränderungen wird in der Kinderkonferenz und im Kinderparlament entschieden
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Auswahl der Farben in den Räumen und Waldwagen, die Nutzung von Räumen nach Bereichen und Großanschaffungen zu entscheiden.

## **§12 Sicherheitsfragen**

- (1) Die Kinder haben kein Entscheidungsrecht, wenn die pädagogische Fachkraft Gefahren erkennt, die für die Kinder nicht ersichtlich sind. Bei den Entscheidungen stehen immer das Kindeswohl und die Sicherheit der Kinder im Vordergrund.

**§13 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für die Johanniter Kindertageseinrichtung Grötzenberg. Durch ihre Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden ihre pädagogische Arbeit an den Partizipationsrechten der Kinder auszurichten.

Datum und Unterschrift von den Mitarbeitern der Kindertagesstätte Grötzenberg

08.07.2023 _____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____